

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Fortsetzung des Schulbetriebs an der Grundschule Birkenallee unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 04.09.2020)

1 Persönliche Hygienemaßnahmen und organisatorische Maßgaben

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Lehrkräfte. Dieses Konzept wird daher an alle Eltern und Lehrkräfte ausgegeben und auf der Schulhomepage veröffentlicht.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben in der Jahrgangskohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind im Rahmen des Schulbetriebs an den Grundschulen zu beachten:

- **Kontakteinschränkungen**

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, Schulbegleitung usw. Ein Mindestabstand ist nicht erforderlich.

Zwischen den einzelnen Jahrgängen soll es keine Begegnungen geben. Da die baulichen Gegebenheiten in der Grundschule Birkenallee keine Einbahnstraßenregelungen o. ä. auf den Fluren zulassen, sind den einzelnen Klassen feste Zugänge zum Schulgelände und vorgeschriebene Wege zum Klassenraum vorgegeben. Die Schülerinnen und Schüler betreten ab 07.45 Uhr mit einem geeigneten Mund-Nasenschutz das Schulgelände und begeben sich mit Mindestabstand direkt in ihren Klassenraum.

Klasse	Zugang über	Weg zum Klassenraum
2b (Lucas) 2c (Karsten) 3d (Breitbarth)	Kleiner Schulhof (Zugang von der Birkenallee aus)	Eingangstür hinter den Tischtennisplatten, Klassenraum
1a (Bloens) 2a (Essmann)	Sporthalle (Zugang über den Parkplatz)	Tür zur Pausenhalle, Pausenhalle, Flur, Klassenraum
1b(Beckmann) 3a (Barth)	Sporthalle (Zugang über den Parkplatz)	Tür zum kleinen Flur, Klassenraum
3b (Posske) 3c (Schmidtpott)	Kleiner Schulhof (Zugang von der Birkenallee aus)	Tür zum Flur, Klassenraum
DaZ- Klasse (Jäger) 1c (Will) 4a (Stief)	Großer Schulhof (Tor am Ossenpadd)	Tür zur Pausenhalle, Treppe, Flur, Klassenraum
4b (Freytag) 4c (Schmidt)	Großer Schulhof (Tor am Ossenpadd)	Tür am Klettergerüst, Treppe, Flur oben, Klassenraum

Jede Klassenstufe bekommt einen fest zugeordneten Pausenbereich auf dem Schulgelände, zu Beginn der Pause werden die Klassenverbände von den zuständigen Lehrkräften dorthin begleitet. Zum Unterrichtsende begleitet die zuständige Lehrkraft den Klassenverband zu dem jeweils zugeordneten Schultor.

- **Hygiene**

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen statt: nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw. Desinfektionsmittel dürfen von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule nur verwendet werden, wenn eine schriftliche Genehmigung der Eltern dazu vorliegt.

- **Umgang mit symptomatischen Personen**

Personen mit akuten Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (laut Schnupfenplan des Landes Schleswig-Holstein in der aktualisierten Fassung vom 26.08.2020) dürfen am schulischen Präsenzbetrieb vorübergehend nicht teilnehmen und sollen sich zwecks diagnostischer Abklärung in ärztliche Behandlung begeben. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn mindestens 24 Stunden Symptomfreiheit besteht oder aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung der Schulbesuch als unbedenklich eingestuft wird. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit Symptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen. Das Gesundheitsamt ist zu informieren.

- **Mund-Nasen-Bedeckung**

Es besteht im Unterricht keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Außerhalb der Kohorte ist ein Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Dies gilt vor allem in Bereichen der Schule, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Fluren, Sanitäranlagen, Pausenhöfen usw. Ebenfalls ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Weg zwischen Schule und Bushaltestelle sowie beim Warten an der Bushaltestelle zu tragen. Von der Pflicht ausgenommen ist der Außenbereich auf dem Schulhof, sofern hier Abstände sicher eingehalten werden können und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Kohorte verbleiben. Ebenfalls ausgenommen von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist der Sportunterricht.

Unter besonderen Umständen kann es erforderlich sein, dass auch im Klassenraum das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich werden kann.

Lehrkräfte, die in mehreren Lerngruppen eingesetzt sind, sollen - wann immer es möglich ist - eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Zudem besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch innerhalb einer Kohorte, sobald der Mindestabstand von 1,50 m im Unterricht oder bei der Pausenaufsicht nicht eingehalten werden kann. Ansonsten gelten die Regeln für Gemeinflächen wie im ersten Absatz beschrieben.

- **Feste Kontaktpersonen**

Der Unterricht findet im Klassenverband oder in festen Kursgruppen innerhalb einer Jahrgangskohorte statt. Der Raum, in dem der Unterricht stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person als den Schülerinnen und Schülern der Kohorte, den unterrichtenden Lehrern, dem dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Der Klassenverband darf während des Aufenthalts in der Schule nur mit Klassen derselben Jahrgangsstufe (Kohorte) Kontakt haben. Dies wird durch Begleitung des Klassenverbandes auf den Fluren und auf den dem Jahrgang zugewiesenen Bereichen des Schulhofes sichergestellt. Die Zuweisung in feste Kohorten dient der verlässlichen Kontaktpersonennachverfolgung und der Unterbindung von Infektionsketten.

Die Trennung der Kohorten wird im Außengelände durch fest zugewiesene Bereiche sichergestellt. Jeder Kohorte werden gesonderte Sanitärräume zugewiesen.

Die Organisation der Abläufe in der Schule soll Kontakte für Erwachsene untereinander auf das notwendige Maß begrenzen. **Das Betretungsverbot für Eltern und andere Personenkreise, die nicht direkt am Unterrichtsbetrieb beteiligt sind, bleibt daher bestehen.** Eltern nehmen ausschließlich per Mail oder Telefon Kontakt zur Schule auf, auch der Verwaltungstrakt bleibt gesperrt.

- **Gestaltung der Unterrichtsinhalte**

Der Unterricht findet gemäß Stundenplan in den Klassenräumen statt. Auch Außenflächen wie Schulhöfe, Rasenflächen und Sportplätze können genutzt werden, zumal der Aufenthalt im Freien aus hygienischer Sicht zu bevorzugen ist. Sport- und Schwimmunterricht finden gemäß gesondertem Hygienekonzept statt. Im Musikunterricht ist insbesondere von Singen und Tanzen abzusehen.

Für Kinder, die sich in Quarantäne befinden oder die nach ihrer Erkrankung für 24 Stunden zur Beobachtung zu Hause bleiben, findet Fernunterricht nach dem „Konzept Homeschooling Grundschule Birkenallee“ vom 06.08.2020 statt. Sofern Präsenzunterricht stattfindet entfällt der Materialtauschtag am Vormittag aus Gründen der Kontaktvermeidung. Für anfallende Materialübergaben werden individuelle Lösungen vereinbart.

- **Zuweisung von Pausenbereichen**

Den Kohorten werden feste Pausenbereiche zugewiesen, sodass es auch bei gemeinsamen Pausenzeiten nicht zu einer Durchmischung der Jahrgangskohorten kommt.

Die Pausenbereiche werden mit Flatterband gekennzeichnet. Im wöchentlichen Rhythmus werden die Pausenbereiche gewechselt.

- **Verhalten am Nachmittag**

Eine hohe Verantwortung zum Gelingen des Konzeptes liegt bei allen Eltern, um einem Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Es ist daher auch weiterhin erforderlich, dass Sozialkontakte im privaten Umfeld der Schülerinnen und Schüler auf das unbedingt notwendige Maß und bevorzugt auf den Klassenverband/ die Jahrgangskohorte beschränkt werden. Nur so können Infektionsketten unterbunden werden.

2 Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen.

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Dies gilt auch für die Beschäftigten des Schulträgers.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abubrechen.

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen an Schule beteiligten Personen empfohlen.

2.1 Schulleitung

Die Schulleiterin ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Schulen mit der Schulaufsicht und ergänzend ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht die Betriebsärztin Magdalena Peinecke für Fragen zur Verfügung (magdalena.peinecke@t-online.de).

Die Schulleitung stellt sicher, dass auch auf dem Schulgelände jederzeit Aufsichtspersonen (§ 17 Schulgesetz) zugegen sind, die dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler keine Gruppen außerhalb ihres Klassenverbands bilden, Körperkontakt vermeiden und das Schulgelände nach dem Ende schulischer Präsenzveranstaltungen verlassen. Zudem ist die Schulleiterin verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

2.2 Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin. Die persönlichen Hygieneregeln werden regelmäßig im Unterrichtsgespräch thematisiert.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte (im Klassenbuch) dokumentiert. Zudem werden jeweils aktuelle Sitzpläne an die Schulleitung weitergegeben, um im Fall des Auftretens eines Corona-Verdachts Kontakte nachverfolgen zu können. Außerdem erfolgt eine Dokumentation von Kontakten zu von außen hinzukommenden Personen unter der Maßgabe „Wer hatte mit wem engeren und längeren Kontakt?“. Ansammlungen und Missachtung der Regel der Vermeidung von Körperkontakten, insbesondere in Pausen, werden durch zusätzliche Aufsichten unterbunden. Jede Klasse wird in der Ankommzeit (07.45 Uhr bis 08.00 Uhr) durch eine Lehrkraft beaufsichtigt. In den Pausen wird die Aufsicht durch mindestens 7 Lehrkräfte (2 auf dem kleinen Schulhof, 3 auf dem großen Schulhof, 2 auf dem Gelände zwischen Sporthalle und Pausenhalle) sichergestellt.

2.3 Schülerinnen und Schüler

Auch aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören nehmen am Regelunterricht teil. Eine Beurlaubung vom Präsenzunterricht (§ 15 Schulgesetz) kann nur erfolgen, wenn ein begründetes ärztliches Attest vorliegt. Die Schule behält sich vor, eine Vorstellung beim amtsärztlichen Dienst anzuordnen. Gemeinsam mit Schulleitung, Klassen- und Fachlehrkräften werden im Falle einer Beurlaubung individuelle Lösungen entwickelt.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

3 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

- Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Unterrichtseinheit (90 Minuten). Das alleinige Kippen der Fenster ist nicht ausreichend.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe.
- In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren. Daneben können auch Außenflächen genutzt werden, weil der Aufenthalt im Freien aus Infektionsschutzsicht zu bevorzugen ist.

4 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Papiertüchern, Abwurfbehältern und ggf. Desinfektionsmitteln für die Lehrkräfte wird sichergestellt. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

5 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

- In Bereichen von Warteplätzen für den Schulbusverkehr stellen Aufsichtspersonen die Einhaltung von Regeln nach der 4. und 5. Unterrichtsstunde sicher.

- Der Verwaltungstrakt (einschließlich Sekretariat) bleibt für Schülerinnen und Schüler gesperrt.
- Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen zu unterweisen.

6 Sonstiges

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 IfSG), wie auch z. B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw.